

Bremisches Wohn- und Betreuungs-Gesetz

erklärt in Leichter Sprache



Gilt das Gesetz in Leichter Sprache wie der Original-Text?

Der Text in Leichter Sprache erklärt das Gesetz.

So können alle Menschen verstehen, was in dem Text steht.

Aber rechtlich gilt nur der Original-Text.

Das heißt:

Die Fachleute bei den Behörden, Gerichten oder Anbietern müssen mit dem Original-Text arbeiten.

Ist das Gesetz komplett in Leichte Sprache übersetzt?

Das Gesetz besteht aus 6 Abschnitten.

Jeder Abschnitt besteht aus Paragraphen.

Das Zeichen für Paragraf sieht so aus: §

Sie finden jeden Paragrafen im Leichte-Sprache-Text.

Jeder Paragraf hat eine eigene Nummer.

Manchmal heißen die Paragrafen im Leichte-Sprache-Text anders.

Aber die Nummer vom Paragrafen ist gleich.

Das heißt zum Beispiel:

§7 im Leichte-Sprache-Text erklärt §7 vom Original-Text.

So können Sie den Text in Leichter Sprache auch mit dem Original vergleichen.

Aber der Leichte-Sprache-Text soll **nicht** zu lang werden.

Darum steht **nicht** jede Info aus dem Original-Text auch im Leichte-Sprache-Text.

Wort-Erklärungen

In diesem Text gibt es einige Fachwörter.

Die Fachwörter sind im Text erklärt.

Einige Fachwörter kommen im Text immer wieder vor.

Dann werden sie **nicht** immer wieder erklärt.

Die Wörter sind dann aber **orange markiert**.

Am Ende vom Text finden Sie alle markierten Wörter mit den Erklärungen in einer Liste.



Inhalt

Grußwort	Seite 1
Abschnitt 1	Seite 3
§ 1 Warum gibt es dieses Gesetz?	Seite 3
§ 2 Für welche Angebote gilt dieses Gesetz?.....	Seite 4
§ 3 Unterstützungs-Leistungen und Service-Leistungen	Seite 5
§ 4 Anbieter	Seite 8
§ 5 Gast-Einrichtungen	Seite 9
§ 6 Mobile Unterstützungs-Dienste.....	Seite 9
§ 7 Service-Wohnen	Seite 10
§ 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungs-Leistungen.....	Seite 10
§ 9 Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen	Seite 12
Abschnitt 2	Seite 14
§ 10 Infos zum Angebot und Beschwerde-Verfahren.....	Seite 14
§ 11 Aufgaben von der zuständigen Behörde.....	Seite 15
Abschnitt 3	Seite 18
§ 12 Schutz vor Gewalt, freiheitsentziehende Maßnahmen	Seite 18
§ 13 Interessen-Vertretung.....	Seite 20
§ 13a Mitbestimmung und persönliche Infos ansehen.....	Seite 28
§ 14 Regeln für alle Angebote	Seite 28
§ 15 Besondere Regeln für Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen...	Seite 30
§ 16 Besondere Regeln für Gast-Einrichtungen	Seite 32
§ 17 Besondere Regel für Service-Wohnen	Seite 32
§ 18 Angebote, die nicht alle Regeln einhalten müssen.....	Seite 33
§ 19 Anzeige-Pflicht für alle Angebote.....	Seite 34
§ 20 Anzeige-Pflichten für Gast-Einrichtungen und Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen.....	Seite 36
§ 21 Anzeige-Pflicht für mobile Unterstützungs-Dienste	Seite 37
§ 22 Wichtige Infos über die Angebote aufschreiben	Seite 37
§ 23 Regeln für Kosten und das Vertrags-Ende.....	Seite 39
§ 24 Geschenke von Nutzern	Seite 41

Abschnitt 4	Seite 42
§ 25 Überwachung beim Service-Wohnen	Seite 42
§ 26 Überwachung bei selbstverantworteten WG	Seite 43
§ 27 Überwachung bei anbieterverantworteten WG	Seite 43
§ 28 Überwachung bei Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen und Gast-Einrichtungen.....	Seite 45
§ 29 Überwachung bei mobilen Unterstützungsdiensten	Seite 47
§ 30 Angebote zuordnen.....	Seite 47
§ 31 Mangel und drohender Mangel.....	Seite 48
§ 32 Beratung bei Mängeln	Seite 49
§ 33 Anordnungen	Seite 50
§ 34 Belegungs-Stopp, Beschäftigungs-Verbot, kommissarische Leitung	Seite 50
§ 35 Untersagung	Seite 52
§ 36 Zusammenarbeit von verschiedenen Stellen, Arbeits-Gemeinschaften.....	Seite 53
Abschnitt 5	Seite 55
§ 37 Zuständige Behörde	Seite 55
§ 38 Ordnungs-Widrigkeiten	Seite 55
Abschnitt 6	Seite 56
§ 39 Regeln aus der Heimsicherungs-Verordnung.....	Seite 56
§ 40 Gegen Prüfungen und Anordnungen klagen	Seite 56
§ 41 Gesetz in Leichter Sprache	Seite 56
§ 42 Ab wann gilt das Gesetz?.....	Seite 57
Wort-Erklärungen	Seite 58
Haben Sie noch Fragen?	
Wollen Sie Beratung?	
Wollen Sie sich beschweren?.....	Seite 66

Grußwort

Lieber Leser, liebe Leserin,

Viele Menschen im Bundesland Bremen brauchen Pflege, Betreuung oder besondere Wohn-Angebote.

Dazu gehören zum Beispiel:

- Pflege-Dienste
- Wohnheime für ältere Menschen oder Menschen mit Behinderung
- gemeinsames Wohnen mit Assistenz

Vielleicht nutzen auch Sie so ein Angebot.

Dann sollen Sie gute und gerechte Verträge mit Ihrem Anbieter haben.

Der Anbieter soll Ihre Wünsche und Bedürfnisse beachten.

Ihre Pflege und Betreuung soll gut und verlässlich sein.

Das Bremische Wohn- und Betreuungs-Gesetz gibt Ihnen dafür viele Rechte.

Dieses Gesetz sorgt außerdem für:

- klare Regeln für Anbieter und Nutzer
- bessere Pflege, Betreuung und Wohn-Angebote
- Schutz von Nutzern vor schlechten Angeboten

Gesetze sind aber oft schwer zu lesen und zu verstehen.

Darum erklären wir das Gesetz in diesem Heft in Leichter Sprache.

Leichte Sprache bedeutet zum Beispiel:

- Es gibt kurze Sätze mit einfachen Wörtern.
- Es gibt Erklärungen für Fach-Wörter und viele Beispiele.
- Die Schrift ist groß und klar.

So können alle das Gesetz gut verstehen und ihre Rechte nutzen.

Dr. Claudia Schilling

Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration



Abschnitt 1

§ 1 Warum gibt es dieses Gesetz?

Nutzer und ihre Rechte schützen

Dieses Gesetz ist für Menschen, die Unterstützung beim Wohnen und im Alltag brauchen.

Dazu gehören:

- einige Menschen mit Behinderung
- einige alte Menschen
- Menschen, die Pflege brauchen

Diese Menschen nutzen Angebote zum Wohnen, zur Pflege und zur Betreuung.

Diese Menschen heißen in diesem Gesetz immer: **Nutzer**.

Die Nutzer sind ganz verschieden.

Sie haben verschiedene Bedürfnisse und Wünsche.

Die Nutzer sollen passende Angebote bekommen und **nicht** von einem Anbieter abhängig sein.

Sie sollen sich wehren können, wenn ein Anbieter sie benachteiligt.

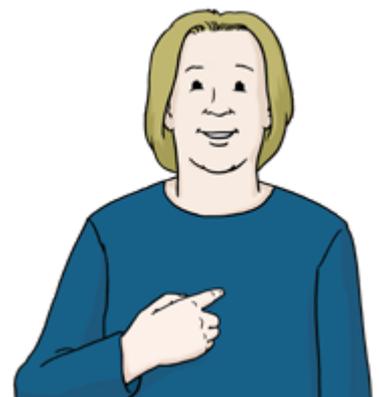
Dafür haben sie die Rechte aus diesem Gesetz.

Die Anbieter und Behörden müssen beachten, dass die Nutzer viel selbst bestimmen sollen.

Die Nutzer sollen eigene Entscheidungen treffen und ihr eigenes Leben führen.

Zum Beispiel:

- Sie sollen zwischen Angeboten wählen können.
- Sie sollen selbst entscheiden, wie sie leben.
- Sie sollen eigene Entscheidungen treffen, wenn es ums Sterben und den Tod geht.



Weitere Ziele

- Die Angebote sollen sich besser vergleichen lassen.
- Die Angebote sollen durch neues Wissen besser werden.
- Es soll genug Beratung zu den Angeboten geben.
- Die Nutzer sollen besser mitbestimmen, wie die Angebote sein sollen.
- Die Zusammenarbeit zwischen den Anbietern soll besser werden.

Die Anbieter dürfen aber weiter selbst entscheiden:

- Was bieten sie an?
- Wie bieten sie ihre Leistungen an?

§ 2 Für welche Angebote gilt dieses Gesetz?

In diesem Gesetz stehen Regeln für:

- Gast-Einrichtungen
- mobile Unterstützungs-Dienste
- Service-Wohnen
- Wohn-Gemeinschaften mit Unterstützungs-Leistungen
- Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Die Angebote sind in den Paragraphen 5 bis 9 genau erklärt.

Für welche Angebote gilt dieses Gesetz nicht?

- Krankenhäuser
- Reha-Einrichtungen
- Internate von Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken
- Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- Einrichtungen für Sucht-Kranke
- Personen, die **keine** Unterstützung beim Wohnen und im Alltag brauchen
- betreutes Wohnen von Einzel-Personen
- betreutes Wohnen in Partnerschaft
Bei Wohnen in Partnerschaft leben Paare oder Verwandte zusammen in einer Wohnung.

§ 3 Unterstützungs-Leistungen und Service-Leistungen

Jeder Nutzer soll die Hilfe bekommen, die er braucht.

Die Anbieter sollen passende Angebote machen können.

Die Nutzer sollen aber auch viel selbst bestimmen und Auswahl haben.

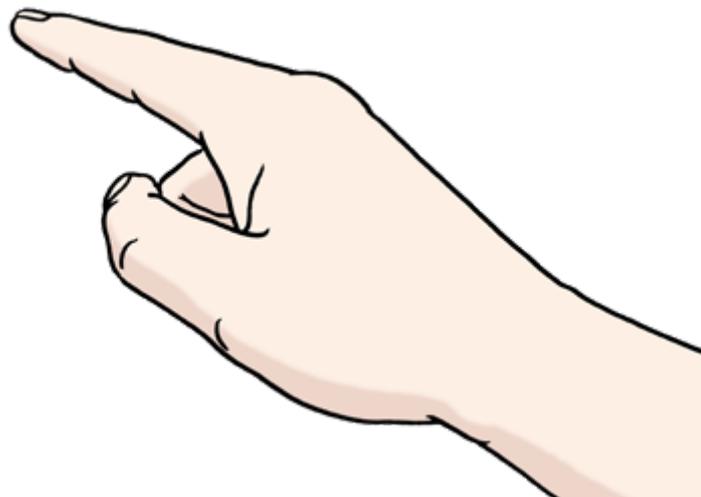
Die Nutzer und Anbieter machen Verträge miteinander.

In den Verträgen steht, was zum Angebot gehört.

Zu vielen Angeboten gehört ein Zimmer oder eine Wohnung für den Nutzer.

Dazu kann der Nutzer noch weitere Leistungen bekommen.

Es gibt **Unterstützungs-Leistungen** und **Service-Leistungen**.



Was sind Unterstützungs-Leistungen?

Unterstützungs-Leistungen können Betreuung, Pflege, Förderung oder Hilfen im Haushalt sein.

Alle Nutzer von dem Angebot **müssen** diese Unterstützungs-Leistungen bezahlen.

Alle Nutzer zahlen den gleichen Betrag für die Leistungen.

Es ist egal:

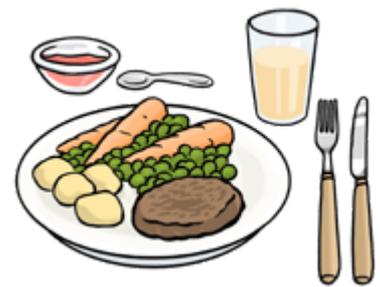
- ob ein Nutzer jede Leistung braucht.
- ob ein Nutzer lieber einen anderen Anbieter für eine Leistung will.

Ein Beispiel:

In einem Senioren-Heim gehören 3 Mahlzeiten am Tag zu den Unterstützungs-Leistungen.

Alle Nutzer müssen für die 3 Mahlzeiten bezahlen.

Ein Nutzer muss auch dafür bezahlen, wenn er lieber woanders essen will.



Ein anderes Beispiel:

In einem Pflege-Heim hilft eine Pflegekraft den meisten Nutzern beim Waschen.

Waschen gehört zu den **Unterstützungs-Leistungen** für alle Nutzer in dem Pflege-Heim.

Alle Nutzer bezahlen dafür,

auch wenn ein Nutzer sich selbst waschen kann.



Was sind Service-Leistungen?

Der Anbieter kann auch **Service-Leistungen** anbieten.

Diese Service-Leistungen **können** zu einem Angebot fest dazugehören.

Dann **müssen** alle Nutzer für diese Service-Leistungen zahlen und können dann **keinen** anderen Anbieter wählen.

Das können Service-Leistungen sein:

- Der Anbieter hat einen Notruf-Dienst, den man bei Notfällen immer erreichen kann.
- Es gibt schnelle Hilfe bei Notfällen.
- Der Anbieter gibt Beratung zu Pflege zuhause und anderen Diensten.
- Es gibt ein Hilfs-Angebot bis zu 14 Tage, wenn man plötzlich krank ist. Dabei geht es um Hilfen, die der Nutzer sonst **nicht** braucht. Zum Beispiel Begleitung zum Arzt, Einkauf von Medikamenten und Essen.
- Der Anbieter gibt Beratung und hilft bei Anträgen.
- Es gibt regelmäßige Feiern.



Diese Leistungen können Service-Leistungen sein, aber auch zum Wohn-Vertrag gehören:

- Reparaturen
- Reinigung von Gemeinschafts-Räumen
- Garten-Arbeiten



Ist eine Leistung **keine** Service-Leistung und **keine** Unterstützungs-Leistung?

Dann müssen die Nutzer ihren Anbieter aussuchen können.

Zum Beispiel:

- den Anbieter für ihren Essensdienst
- den Anbieter für ihren Fahrdienst



§ 4 Anbieter

Wer sind Anbieter?

Anbieter bieten Wohn-Plätze, **Unterstützungs-Leistungen** und **Service-Leistungen** an.

Anbieter können Firmen, Vereine oder Personen sein.

Zum Beispiel:

- Ein Verein hat ein Wohnheim für Menschen mit Behinderung.
- Eine Firma hat ein Pflege-Heim.
- Eine Person bietet einen eigenen Pflege-Dienst an.

Zusammenarbeit von Anbietern

Anbieter können auch zusammenarbeiten.

Zum Beispiel:

In einem Pflege-Heim arbeiten 2 Anbieter zusammen:

- Eine Firma kümmert sich um das Pflege-Personal.
- Ein Vermieter kümmert sich um das Gebäude und die Zimmer.

Dann müssen die Firma und der Vermieter in einem Plan aufschreiben:

- Welche Leistungen bietet jeder Anbieter an?
- Wie besprechen sich die Anbieter?
- Wie sind die Abläufe?

Wer muss sich den Plan ansehen können?

- die **Nutzer** und ihre Vertreter
Vertreter haben eine Vollmacht vom Nutzer,
dass sie für den Nutzer entscheiden dürfen.
- die **Interessen-Vertretung**
- die **zuständige Behörde**

§ 5 Gast-Einrichtungen

In **Gast-Einrichtungen** wohnen Nutzer nur für kurze Zeit.

Gast-Einrichtungen sind:

- **Hospize**
Hier leben Menschen, die bald sterben.
- **Tagespflege**
Hier bekommen Menschen am Tag Pflege und sind nachts zuhause.
- **Nachtpflege**
Hier bekommen Menschen nachts Pflege und sind am Tag zuhause.
- **Kurzzeitpflege**
Hier wohnen Menschen für kurze Zeit, weil sie zuhause **keine** passende Pflege bekommen können. Zum Beispiel nach einem Unfall.



§ 6 Mobile Unterstützungs-Dienste

Mobile Unterstützungs-Dienste bieten Unterstützungs-Leistungen an.

Mobil heißt:

- Sie kommen zu den Nutzern.
- Oder sie holen die Nutzer ab.

Zum Beispiel:

- Ein Pflegedienst besucht Nutzer zuhause und pflegt sie dort.
- Ein Dienst besucht die Nutzer für eine Ergotherapie.
- Ein Dienst bietet Betreuung im Wohnheim an.
- Ein Fahrdienst fährt Nutzer zu ihren Terminen.



§ 7 Service-Wohnen

Beim **Service-Wohnen** haben Nutzer einen Wohn-Vertrag.
Sie bezahlen ihren Anbieter für die Wohnung und für **Service-Leistungen**.
In dem Vertrag dürfen nur Service-Leistungen aus § 3 stehen.

Unterstützungs-Leistungen und
andere Service-Leistungen
gehören **nicht** zum Wohn-Vertrag.

Falls ein Nutzer noch andere Leistungen braucht,
kann er seinen Anbieter selbst wählen.



Ein Beispiel:

Ein älterer Nutzer mietet eine Wohnung bei einem Anbieter.

Service-Leistungen in seinem Wohn-Vertrag sind:

- ein Notruf-Dienst für Notfälle
- Reparaturen, wenn etwas in der Wohnung kaputt ist

Vielleicht braucht der Nutzer auch Unterstützung beim Waschen.

Dann kann er sich seinen Anbieter dafür selbst aussuchen.

§ 8 Wohngemeinschaften mit Unterstützungs-Leistungen

Eine Wohngemeinschaft mit Unterstützungs-Leistungen
nennt man auch: WG mit Unterstützungs-Leistungen.

In einer WG leben 2 oder mehr Nutzer zusammen in einer Wohnung.

Sie nutzen Küche und Bad zusammen.

Sie teilen sich die Miete.

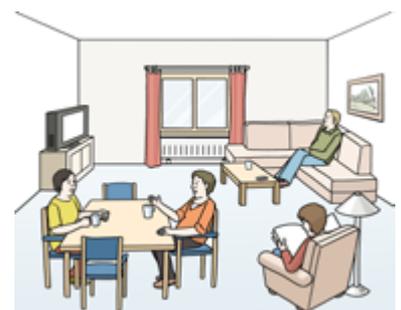
In einer WG mit Unterstützungs-Leistungen

brauchen die Nutzer Unterstützung.

Zum Beispiel Pflege oder Betreuung.

Es gibt 2 Arten von WG mit Unterstützungs-Leistungen:

- **selbstverantwortete WG** und
- **anbieterverantwortete WG**.



Selbstverantwortete WG

Selbstverantwortete WG bedeutet:

Die Nutzer haben mit einem Anbieter einen Wohn-Vertrag.

Und die Nutzer können selbst bestimmen:

- ob sie **Unterstützungs-Leistungen** oder **Service-Leistungen** wollen.
- von welchem Anbieter sie Leistungen wollen.
- Andere Personen dürfen nur mit Erlaubnis von den Nutzern in die Wohnung.

Die Nutzer bestimmen selbst, wie die Gemeinschafts-Räume aussehen.

- Die Nutzer bestimmen ihre Regeln in der Wohnung.
- Die Nutzer dürfen neue Mitbewohner selbst aussuchen.
- Die Nutzer treffen eigene Entscheidungen für ihr Zusammenleben.
Der Anbieter darf bei den Entscheidungen **nicht** mitbestimmen.



Anbieterverantwortete WG

Anbieterverantwortete WG sind alle WG, die **nicht** selbstverantwortet sind.

Das bedeutet vor allem:

Die Nutzer haben mit dem Anbieter einen Vertrag:

- für die Wohnung **und**
- für weitere Leistungen vom selben Anbieter.
Die Nutzer können sich den Anbieter für diese Leistungen **nicht** selbst aussuchen.



Was gilt nicht als WG mit Unterstützungs-Leistungen?

- eine WG, in denen immer Personal ist.
Diese WG gehören zu den **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**.
- eine WG, die zu einer Pflege- oder Betreuungs-Einrichtung gehören.
- eine WG von einem Paar, einer Familie oder verwandten Personen.

§ 9 Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen bieten viele Leistungen an.

Zu den Leistungen gehören zum Beispiel:

- ein Zimmer zum Wohnen
- Pflege
- Förderung, zum Beispiel Lern-Angebote
- Hilfe im Haushalt, zum Beispiel beim Einkaufen und beim Putzen
- Essen

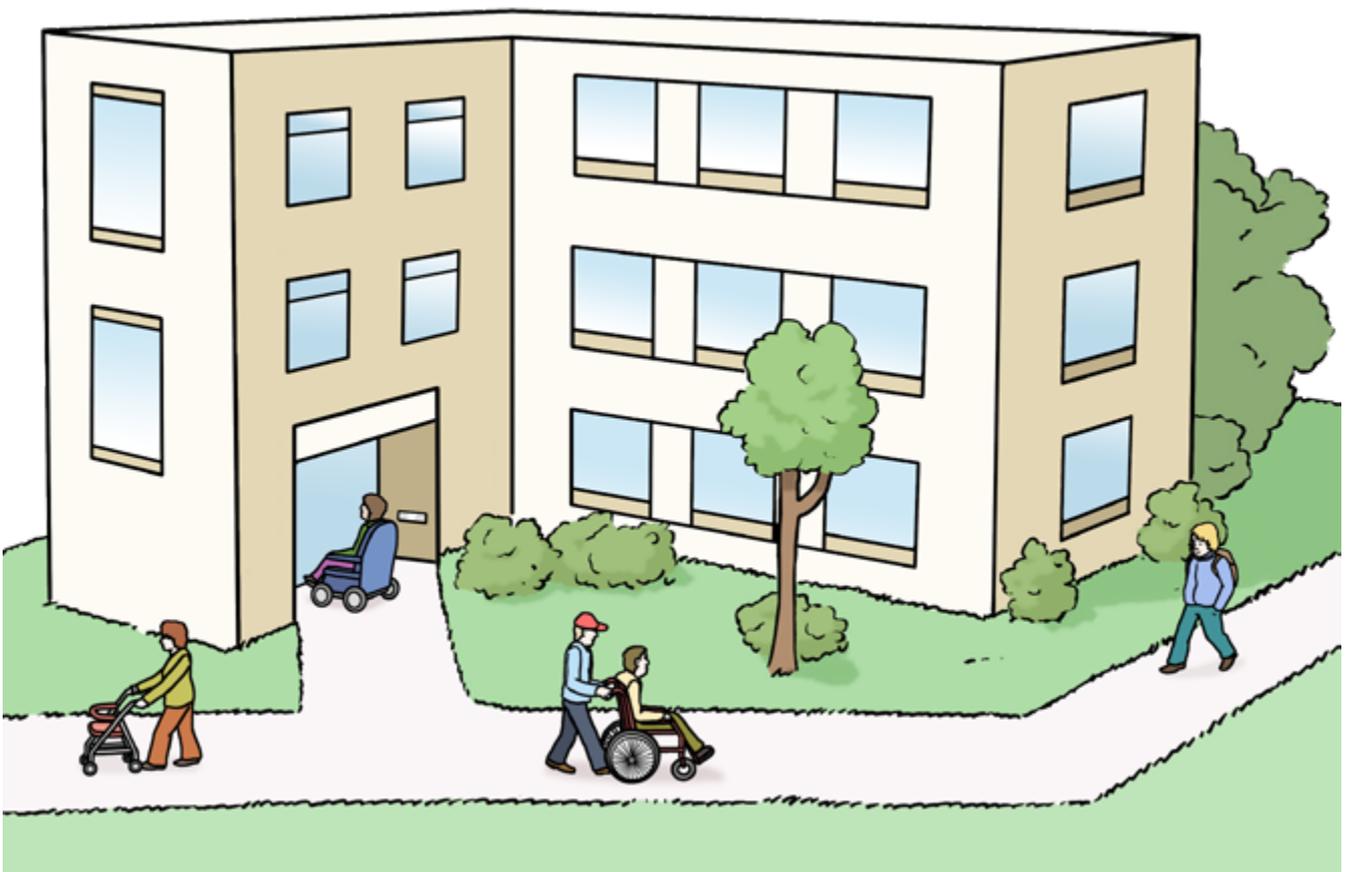
Die Nutzer nutzen in den Einrichtungen nur Angebote vom selben Anbieter.

Die Nutzer können einen oder mehrere Verträge mit demselben Anbieter haben.

Aber sie können **nicht** zwischen verschiedenen Anbietern wählen.

Gründe dafür sind zum Beispiel:

- Sie müssen den Anbieter nehmen, weil es die Einrichtung vorgibt.
- Sie können wegen ihrer Gesundheit **keine** Entscheidungen treffen.



Was gilt nicht als Pflege- und Betreuungs-Einrichtung?

Dann ist es **keine** Pflege- und Betreuungs-Einrichtung:

- Die Nutzer verbringen viel Zeit am Tag **ohne** Betreuung und Unterstützung.
- Die Nutzer bleiben mehrere Tage allein.
- Die Nutzer bleiben nachts allein.

Abschnitt 2

§ 10 Infos zum Angebot und Beschwerde-Verfahren

Welche Infos muss der Anbieter über seine Angebote geben?

Der Anbieter muss verständliche Infos über sein Angebot geben:

- Was gehört zum Angebot?
- Was kostet es?
- Welche Leistungen kann man selbst wählen und welche **nicht**?
- Welche Behörde kümmert sich um die **Überwachung** vom Angebot?
- Wer sind die Ansprechpersonen in der Behörde?
- Wo können Nutzer eine unabhängige Beratung bekommen?
Unabhängig bedeutet: Die Beratung gehört zu **keinem** Anbieter.
- Ändert sich bald der Anbieter für das Angebot?

Diese Infos muss es für alle Angebote geben,

nur **nicht** für **Service-Wohnen** und **selbstverantwortete WG**:

- Wie beteiligt der Anbieter die Nutzer an ihren Pflege-Plänen, Hilfe-Plänen und Förder-Plänen?
- Wie können die Nutzer so viel wie möglich selbst bestimmen?
- Wie können die Nutzer so gut wie möglich überall mitmachen und dabei sein?
- Wie vermeidet man eine Benachteiligung von Nutzern?
- Hat der Anbieter Probleme, die eine Gefahr für das Angebot sind?
Zum Beispiel, wenn der Anbieter bald pleite ist.

Der Anbieter muss die Infos bereitstellen für:

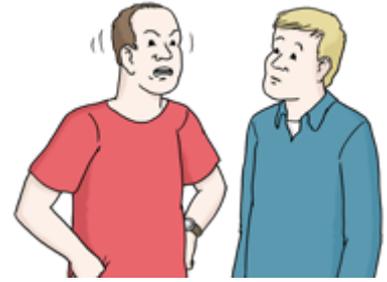
- die **zuständige Behörde**
- die **Nutzer** und ihre Vertreter
Vertreter haben eine Vollmacht vom Nutzer, dass sie für den Nutzer entscheiden dürfen.
- Personen, die das Angebot vielleicht nutzen wollen
- die **Interessen-Vertretung**

Wie können sich Nutzer beschweren?

Nutzer müssen sich über ein Angebot beschweren können.

Der Anbieter muss sich dafür einen Ablauf überlegen.

Der Ablauf heißt **Beschwerde-Verfahren**.



Wie muss das Beschwerde-Verfahren sein?

- Die Nutzer müssen Infos über das Beschwerde-Verfahren bekommen. Dazu gehört auch die Info, wie sie die **zuständige Behörde** erreichen können.
- Die Nutzer müssen eine Ansprechperson bekommen, die sich um Beschwerden kümmert.
- Die Nutzer müssen Hilfe bekommen können, wenn sie sich beschweren wollen.
- Der Anbieter muss eine Beschwerde schnell bearbeiten.
- Der Anbieter muss einen Bericht über die Beschwerde schreiben.

§ 11 Aufgaben von der zuständigen Behörde

Beratung und Infos geben

Die **zuständige Behörde** bietet Beratung an.

Die zuständige Behörde muss Infos über alle Anbieter und Angebote geben.

Die Infos und Beratung sind für:

- **Nutzer**
- **Interessen-Vertretungen**
- Personen, die vielleicht ein Angebot nutzen wollen

Infos und Beratung müssen verständlich sein.

Die Beratung ist auch für Nutzer von **mobilen Unterstützungs-Diensten**.

Die Behörde erklärt diesen Nutzern, wo sie mehr Beratung bekommen.

Die Beratung ist auch für Anbieter.

Zum Beispiel, wenn sie neue Angebote planen.

Überwachung von Angeboten

Die zuständige Behörde **überwacht** die Angebote.

Die zuständige Behörde schreibt Berichte über:

- **Gast-Einrichtungen**
- **Mobile Unterstützungs-Dienste**
- **anbieterverantwortete WG**
- **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**



In den Berichten muss stehen:

- Wie gut wohnen die Nutzer bei dem Angebot?
- Wie sicher sind die Gebäude?
- Gibt es genug Personal?
- Ist die Pflege und Betreuung gut?
- Wie können die Nutzer bei dem Angebot mitbestimmen?
- Wie gut ist das Essen und Trinken?
- Gibt es genug Infos und Beratung vom Anbieter?
- Wie viel können die Nutzer selbst bestimmen?
- Wie gut können die Nutzer überall mitmachen und dabei sein?
- Wie ist der Alltag und das Zusammenleben für die Nutzer gestaltet?
- Wie schützt der Anbieter die Nutzer vor Gewalt?

Im Bericht zu jedem Angebot muss noch stehen:

- Wie heißt der Anbieter?
- Wer leitet die Einrichtung?

Mehr Namen sollen **nicht** im Bericht stehen.

Den Bericht bekommen:

- der **Anbieter**
- die **Interessen-Vertretung**
- andere Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenkassen-Verbände, **Kosten-Träger** oder Gesundheitsämter

Für **Kurzzeitpflege-Einrichtungen** und **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen** gibt es eine besondere Regel:
Die wichtigsten Ergebnissen aus den Berichten sollen im Internet stehen.
Die Berichte sollen schnell nach der **Prüfung** ins Internet kommen.
Sie sollen verständlich und übersichtlich sein.

Rechts-Verordnungen

Die zuständige Behörde regelt viele Themen aus diesem Gesetz noch genauer.

Die Regeln nennt man: **Rechts-Verordnungen**.

Es gibt zum Beispiel:

- eine Rechts-Verordnung für Infos, die der Anbieter über seine Angebote geben muss
- eine Rechts-Verordnung für die **Interessen-Vertretungen**, zum Beispiel zur Wahl und zur Amtszeit
- eine Rechts-Verordnung zum Personal
- eine Rechts-Verordnung zu Ausstattung und Größe von Zimmern in bestimmten Angeboten
- eine Rechts-Verordnung zu Zahlungen vom Nutzer an den Anbieter, die **nicht** zum Vertrag gehören

Bericht für Deputation

Die zuständige Behörde muss alle 2 Jahre einen Bericht über ihre Arbeit schreiben.

Sie muss den Bericht an die zuständige Deputation geben.

Deputationen überwachen die Arbeit von Behörden.

Im Bericht muss stehen:

- Was hat die zuständige Behörde in den letzten 2 Jahren getan?
- Wie gut sind die Angebote im Moment im Bundesland Bremen?

Abschnitt 3

§ 12 Schutz vor Gewalt, freiheitsentziehende Maßnahmen

Schutz vor Gewalt

Der **Anbieter** muss die **Nutzer** vor Gewalt schützen.

Es gibt viele verschiedene Arten von Gewalt.

Gewalt ist zum Beispiel:

- Ein Mitarbeiter schlägt einen Nutzer.
- Ein Mitarbeiter beleidigt einen Nutzer.
- Ein Nutzer bekommt Medikamente, die er **nicht** braucht.
- Ein Nutzer muss essen, auch wenn er **nicht** essen will.
- Ein Nutzer darf **nicht** an seine eigenen Sachen.
- Die Mitarbeiter waschen einen Nutzer zu selten.

In jeder Einrichtung muss es eine Person geben, die für den Schutz vor Gewalt verantwortlich ist.



Schutz-Plan

Jede Einrichtung muss einen Schutz-Plan haben.

In dem Schutz-Plan muss zum Beispiel stehen:

- Was tut der Anbieter, damit es **keine** Gewalt gibt?
- Was tut der Anbieter, wenn es doch Gewalt gegeben hat?

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Freiheitsentziehende Maßnahme heißt:

Man hindert eine Person dabei, frei zu sein.

Zum Beispiel:

- Man fesselt einen Nutzer an sein Bett.
- Man schließt einen Nutzer in einem Zimmer ein.
- Ein Nutzer kann **nicht** alleine essen.
Er hat großen Hunger,
weil ihm niemand hilft.



Freiheitsentziehende Maßnahmen sind nur erlaubt:

- wenn der Nutzer vorher zustimmt oder
- wenn der **rechtliche Betreuer** vorher zustimmt oder
- wenn der Nutzer im Moment eine Gefahr für sich und andere ist oder
- wenn es ein Richter vorher erlaubt hat.

Mehr Infos dazu stehen in anderen Gesetzen.

Die Mitarbeiter in der Einrichtung müssen auch aufschreiben:

- Wer ist der rechtliche Betreuer vom Nutzer?
- Wer hat die Maßnahme angeordnet?
- Wer überwacht die Maßnahme?

Man muss während der Maßnahme immer wieder prüfen,
ob es dem Nutzer gut geht.

- Welches Gericht hat die Maßnahme erlaubt?
- Wie lange ist die Maßnahme nötig?

Das muss man immer wieder neu prüfen.

Vielleicht will ein Nutzer selbst eine freiheitsentziehende Maßnahme haben.

Dann muss man auch alles zur Maßnahme aufschreiben.

Freiheitsentziehende Maßnahmen vermeiden

Es soll so wenig freiheitsentziehende Maßnahmen wie möglich geben.

Dafür muss es einen Plan geben.

Die Mitarbeiter müssen andere Möglichkeiten für freiheitsentziehende Maßnahmen kennen.

Und es müssen **verschiedene** Personen

- die freiheitsentziehende Maßnahme machen.
- die freiheitsentziehende Maßnahme überwachen.

Dafür muss es einen Plan geben.

§ 13 Interessen-Vertretung

Was ist die **Interessen-Vertretung**?

Eine **Interessen-Vertretung** hat diese Aufgaben:

- Sie spricht für die Nutzer vom Angebot.
- Sie setzt sich für die Nutzer ein.
- Sie redet mit der Leitung über Wünsche und Beschwerden von Nutzern.
- Sie kümmert sich um Nutzer, die neu bei dem Angebot dabei sind.

Es gibt 4 Arten von Interessen-Vertretungen:

- Beirat
- Vertretungs-Gremium
- Fürsprecher
- Nutzer-Versammlung

Die Interessen-Vertretung arbeitet ehrenamtlich.

Das heißt: Die Mitglieder bekommen **kein** Geld für ihre Arbeit.

Die Amts-Zeit von einer Interessen-Vertretung ist 2 oder 4 Jahre.

Interessen-Vertretung durch einen Beirat

Es gibt einen **Beirat** für die Nutzer:

- in **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**
- in **anbieterverantworteten WG**

Mehr Infos zu **Interessen-Vertretungen** gibt es im Heft **Mitwirken und Mitbestimmen in Bremen**.

[Das Heft können Sie hier im Internet herunterladen.](#)

Das Heft ist **nicht** in Leichter Sprache.

Wer ist im Beirat?

Mitglied im Beirat können sein:

- Nutzer vom Angebot
- Angehörige
- andere Vertrauens-Personen
- Personen, die die **zuständige Behörde** vorschlägt
- Mitglieder von Senioren-Vertretungen aus dem Bundesland Bremen
- Mitglieder von Behinderten-Einrichtungen aus dem Bundesland Bremen

Die Nutzer wählen die Mitglieder für den Beirat.



Was macht der Beirat?

Bei einigen Fragen darf der Beirat **mitwirken**.

Mitwirken heißt:

Der Beirat bekommt Infos und kann dem Anbieter seine Meinung sagen.

Die Entscheidungen trifft aber der Anbieter.

Der Beirat darf zum Beispiel bei diesen Fragen mitwirken:

- Was können die Nutzer selbst bestimmen?
- Wie können die Nutzer überall mitmachen und dabei sein?
- Wie bleibt das Angebot weiter gut?
- Wie können sich Nutzer vom Angebot beschweren?

Der Beirat darf bei einigen Entscheidungen **mitbestimmen**.

Mitbestimmen ist etwas anderes als mitwirken.

Denn Mitbestimmen heißt:

Der Anbieter braucht die Zustimmung vom Beirat bei einer Entscheidung.

Zum Beispiel bei diesen Entscheidungen:

- Welches Essen gibt es?
- Welche Angebote soll es für die Freizeit geben?
- Wie sollen die Räume aussehen?
- Welche Regeln sollen in der Hausordnung stehen?



Assistenz für den Beirat

Der Beirat soll gut arbeiten können.

Dafür kann es Unterstützung durch eine Assistenz geben.

Zum Beispiel:

- Eine Assistenz kann für den Beirat schreiben und vorlesen.
- Eine Assistenz kann darauf achten, dass der Beirat alle Regeln einhält.

Die **zuständige Behörde** oder der Anbieter suchen eine passende Assistenz.

Die Assistenz bekommt **kein** Geld für ihre Arbeit.

Die Assistenz besucht einen Kurs bei der zuständigen Behörde.

Die Assistenz lernt im Kurs alles Wichtige für ihre Arbeit mit dem Beirat.

Dazu gehört zum Beispiel Wissen über wichtige Gesetze für Wohn-Angebote und Betreuungs-Angebote.



Interessen-Vertretung durch Vertretungs-Gremium

Vielleicht kann es **keinen Beirat** geben.

Zum Beispiel:

Die Nutzer in einem Heim sind zu krank für eine Arbeit im Beirat.

Dann ist eine andere Gruppe die **Interessen-Vertretung**.

Diese Gruppe heißt: **Vertretungs-Gremium**.

Mitglied im Vertretungs-Gremium können sein:

- Angehörige
- **rechtliche Betreuer**
- andere Vertrauens-Personen

Der Anbieter muss der **zuständigen Behörde** die Mitglieder vom Vertretungs-Gremium nennen.

Das Vertretungs-Gremium arbeitet für 2 oder 4 Jahre wie ein Beirat.

Dann bestimmt der Anbieter neue Mitglieder für das Vertretungs-Gremium.

Dabei muss man immer wieder prüfen, ob es doch einen Beirat geben kann.



Interessen-Vertretung durch Nutzer-Versammlung

Bei Angeboten mit wenigen Nutzern braucht man kein **Vertretungs-Gremium**.

Die Nutzer können sich dann zu einer **Nutzer-Versammlung** treffen.

Sie können einen Sprecher wählen.

Der Sprecher kümmert sich um die Interessen-Vertretung.

Das gilt für:

- **anbieterverantwortete WG**
- Angebote mit weniger als 12 Nutzern



Interessen-Vertretung durch Fürsprecher

Vielleicht gibt es **keinen Beirat**, **keine Nutzer-Versammlung** und **kein Vertretungs-Gremium**.

Zum Beispiel:

- Die Nutzer in einem Heim für Demenz-Kranke können **nicht** mehr ihren Willen sagen. Darum können sie sich **nicht** selbst vertreten.
- In **Gast-Einrichtungen** sind Nutzer immer nur für kurze Zeit. Darum gibt es **keinen** Beirat oder ähnliches.

Eine Person ist dann die Interessen-Vertretung.

Diese Person heißt **Fürsprecher**.

Die **zuständige Behörde** bestimmt den Fürsprecher.

Die Nutzer und die Leitung vom Angebot können Personen als Fürsprecher vorschlagen.

Der Fürsprecher arbeitet für 2 oder 4 Jahre wie ein Beirat.

Dann kann es einen neuen Fürsprecher geben.

Dabei muss man immer wieder prüfen, ob es doch einen Beirat geben kann.



Was passiert, wenn die Nutzer nicht wählen können?

Vielleicht können die Nutzer **nicht** wählen.

Zum Beispiel:

- weil sie sehr viel Pflege brauchen.
- weil sie eine starke geistige Behinderung haben.

Dann kann es ein **Vertretungs-Gremium** oder einen **Fürsprecher** geben.

Was muss der Anbieter tun?

Der Anbieter muss die Interessen-Vertretung unterstützen.

Zum Beispiel so:

- Der Beirat braucht einen Raum, um sich zu treffen.
- Die Interessen-Vertretung braucht einen Computer für ihre Arbeit.
- Die Interessen-Vertretung muss Infos an andere Nutzer weitergeben können.
Zum Beispiel ein Schwarzes Brett.
- Der Anbieter muss alle Mitglieder von der Interessen-Vertretung in die Einrichtung lassen.

Hält sich der Anbieter **nicht** daran?

Dann muss er der **zuständigen Behörde** die Gründe nennen.

Was muss die zuständige Behörde tun?

Die zuständige Behörde erklärt den Nutzern:

- Wie wählen die Nutzer die Interessen-Vertretung?
- Was darf die Interessen-Vertretung tun?
- Wie kann sich die Interessen-Vertretung für die Nutzer einsetzen?

Versammlung mit allen Nutzern

Es soll jedes Jahr eine Versammlung mit allen Nutzern geben.

Die Interessen-Vertretung soll die Nutzer zu der Versammlung einladen.

Jeder Nutzer darf eine Person zur Unterstützung mitbringen.

Vielleicht ist eine Versammlung mit allen Nutzern schlecht möglich.

Zum Beispiel:

Viele Nutzer sind zu krank, um eine Versammlung zu besuchen.

Dann soll die Interessen-Vertretung den Nutzern anders Infos über ihre Arbeit geben.

Zum Beispiel:

- durch Berichte in einer Haus-Zeitung
- durch Gespräche in kleinen Gruppen

Frauen-Beauftragte

In **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen** muss es eine **Frauen-Beauftragte** geben.

Die Frauen-Beauftragte setzt sich für Nutzerinnen vom Angebot ein.

Dazu gehört zum Beispiel:

- Was können Nutzerinnen tun, wenn sie geschlagen wurden?
- Was können Nutzerinnen tun, wenn sie sexuell belästigt wurden?

Die Frauen in der Einrichtung wählen die Frauen-Beauftragte.

Die Frauen-Beauftragte kann sich Personen zur Unterstützung holen.

Vielleicht möchte **keine** Nutzerin die Frauen-Beauftragte werden.

Dann bestimmt die **zuständige Behörde** eine Frauen-Beauftragte.

Nutzerinnen und der Anbieter können

Frauen als Frauen-Beauftragte vorschlagen.



§ 13a Mitbestimmung und persönliche Infos ansehen

Mitbestimmung

Die Nutzer sollen über ihre Pflege und Unterstützung mitbestimmen.
Der Anbieter soll ihre Wünsche beachten.

Persönliche Infos ansehen

Der Anbieter sammelt Infos über jeden Nutzer.
Zum Beispiel Infos über die Gesundheit vom Nutzer.
Jeder Nutzer hat das Recht, die Unterlagen mit persönlichen Infos anzusehen.

§ 14 Regeln für alle Angebote

§ 14 gilt für:

- Gast-Einrichtungen
- mobile Unterstützungs-Dienste
- anbieterverantwortete WG
- Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Der Anbieter muss für sein Angebot geeignet sein.

Dann ist ein Anbieter geeignet:

- Das Personal muss fachlich ausgebildet sein.
Das lässt sich durch Ausbildungs-Zeugnisse nachweisen.
- Das Personal darf **keine** Straftaten begangen haben.
Zu den Straftaten zählen zum Beispiel:
Körper-Verletzung, sexueller Missbrauch, Diebstahl und Betrug.
Das lässt sich durch polizeiliche Führungs-Zeugnisse nachweisen.
- Der Anbieter muss Verträge mit den Nutzern machen.
Die Verträge müssen sich an die Gesetze halten.

Die Nutzer haben verschiedene Bedürfnisse.

Die Angebote müssen dazu passen, was die Nutzer brauchen.

Zimmer-Größe

Die Zimmer von Nutzern müssen groß genug sein.
Die Nutzer müssen gut in ihren Zimmern leben können.
Dafür brauchen sie eine passende Ausstattung.



Pflichten von Anbietern

Der Anbieter soll darauf achten,
dass die Nutzer gut versorgt sind.
Die Nutzer brauchen verschiedene **Unterstützungs-Leistungen**.
Es kann sich auch ändern,
welche Unterstützung ein Nutzer braucht.
Der Anbieter muss darum Hilfe-Pläne, Pflege-Pläne
und Förder-Pläne manchmal anpassen.

Sauberkeit

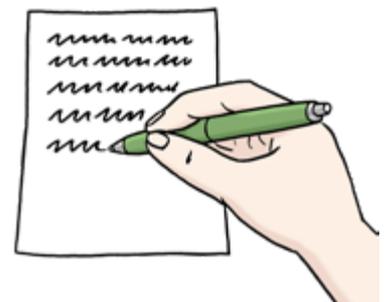
Die Nutzer von Pflege-Angeboten muss man
besonders vor Krankheiten schützen.
Darum muss das Personal sehr auf Sauberkeit achten.



Gute Angebote

Die Anbieter müssen nachweisen,
dass ihr Angebot gut ist.
Sie müssen zum Beispiel aufschreiben:

- Wie soll ein gutes Angebot sein?
- Wer kümmert sich um welche Aufgabe?
- Wie prüft der Anbieter, ob das Angebot gut ist?



§ 15 Besondere Regeln für Pflege- und Betreuungseinrichtungen

Regeln für Anbieter

An diese Regeln müssen sich **Pflege- und Betreuungseinrichtungen** halten:

- Der Anbieter muss genug Geld für sein Angebot haben.
Zum Beispiel:
Der Anbieter muss das Personal bezahlen können.
Der Anbieter muss Reparaturen bezahlen können.
- Man muss eine Leitung erreichen können.
Die Leitung muss sich mit Pflege- und Betreuungseinrichtungen gut auskennen.
- Der Anbieter muss genug Personal einstellen.
- Das Personal muss Fach-Ausbildungen gemacht haben.
- Der Anbieter muss alle Regeln von der **zuständigen Behörde** einhalten.

Konzept

Der Anbieter muss ein Konzept schreiben.

In dem Konzept muss stehen:

- Wie können die Nutzer viel selbst bestimmen?
- Wie können die Nutzer überall mitmachen und dabei sein?
- Wie vermeidet man eine Benachteiligung von Nutzern?
- Wie können die Nutzer Ärzte, Fachärzte und Zahnärzte besuchen?
- bei Menschen mit Behinderung:
Wie schafft der Anbieter, dass es passende Unterstützung gibt?
Wie macht der Anbieter Förder-Pläne und Hilfe-Pläne?
- Wie kann man die Kultur von Nutzern beachten?
Zum Beispiel **kein** Schweine-Fleisch für muslimische Menschen.
- Wie versucht der Anbieter, dass Frauen von Frauen betreut werden?
Wie versucht der Anbieter, dass Männer von Männern betreut werden?
- Wie schafft es der Anbieter, dass die Hilfen im Haushalt gut sind?
- Wie können Nutzer so oft wie möglich Besuch bekommen?
- Wie ist der Umgang mit Medikamenten in der Einrichtung?

Alltag von Nutzern

Der Anbieter soll dabei helfen:

- Die Nutzer sollen einen Alltag haben, der ihnen gefällt.
- Die Nutzer sollen Kontakt mit anderen Menschen haben.
- Die Nutzer sollen am Leben in ihrer Nachbarschaft teilnehmen.

So kann der Anbieter helfen:

- Die Nutzer sollen Dinge im Alltag selbst machen.
Zum Beispiel: Haus-Arbeit.
- Einige Menschen wollen den Nutzern in der Einrichtung etwas anbieten.
Zum Beispiel: Bastel-Nachmittage, Sing-Stunden oder Vorlese-Abende.
Der Anbieter soll dabei helfen,
dass diese Angebote stattfinden können.
- Vereine und Gruppen aus dem Stadt-Teil sollen Veranstaltungen in der Einrichtung machen können.
Die Nutzer sollen bei den Veranstaltungen mitmachen können.

Nutzer, die bald sterben

Einige Nutzer sterben bald.

Der Anbieter muss sich gut um diese Nutzer kümmern und dafür genug Zeit einplanen.

Die Nutzer sollen noch so viel wie möglich selbst bestimmen können.



§ 16 Besondere Regeln für Gast-Einrichtungen

Für **Gast-Einrichtungen** gelten auch die Regeln für Anbieter und zum Konzept aus § 15.

Vielleicht verlässt ein Nutzer die Gast-Einrichtung.

Zum Beispiel:

- Der Nutzer kommt in ein anderes Wohn-Angebot.
- Der Nutzer kann wieder nach Hause.

Dann muss der Anbieter darauf achten:

- Der Nutzer hat eine sichere Fahrt.
- Der Nutzer bekommt weiter passende Unterstützung.
- Der neue Anbieter bekommt alle wichtigen Infos über den Nutzer.

Nutzer von **Hospizen** brauchen besondere Unterstützung.

Zum Beispiel muss das Personal in Hospizen besonders geschult sein.

Darum müssen sich die Anbieter kümmern.

§ 17 Besondere Regel für Service-Wohnen

Die Anbieter von **Service-Wohnen** sollen regelmäßig nachfragen, ob es ihren Nutzern gutgeht.

Zum Beispiel können sie die Nutzer dafür jede Woche einmal anrufen.

Vielleicht will ein Nutzer diese Nachfragen **nicht**.

Dann kann er das dem Anbieter sagen.

Der Anbieter muss aufschreiben,

wenn ein Nutzer **keine** Nachfragen will.



§ 18 Angebote, die nicht alle Regeln einhalten müssen

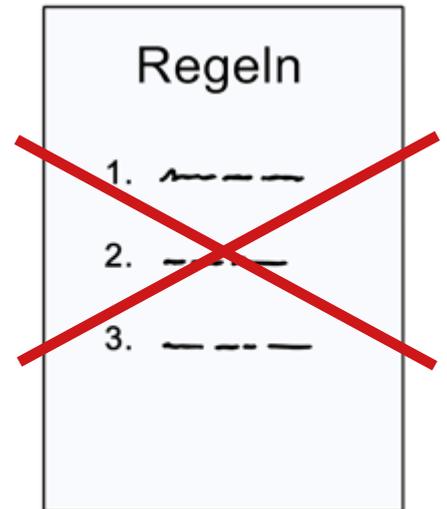
Welche Angebote müssen sich nicht an alle Regeln halten?

In wenigen Fällen muss sich der Anbieter **nicht** an alle Regeln aus dem Gesetz halten.

Ein Anbieter darf Regeln nur dann brechen, wenn es gut für die Nutzer ist.

Die Fälle können sein:

- Ein Anbieter hat ein ganz besonderes Unterstützungs-Angebot.
Das Angebot kann es **nicht** geben, wenn man alle Regeln einhält.
- Ein Angebot hat nur wenige Nutzer und kann darum **nicht** alle Regeln einhalten.
- Ein Anbieter möchte eine neue Idee ausprobieren.



Der Anbieter muss die **Interessen-Vertretung** mitreden lassen.

Probe-Zeit für Angebote mit neuen Ideen

Vielleicht möchte ein Anbieter ein neues Angebot ausprobieren.

Dann muss der Anbieter bei der **zuständigen Behörde** nach einer Erlaubnis fragen.

Meistens gibt es dann eine Probe-Zeit für das neue Angebot.

Danach muss man auswerten, ob das neue Angebot weitergehen soll.

Die zuständige Behörde kann bestimmen, dass die Probe-Zeit früher zu Ende ist.

Zum Beispiel:

Ein Anbieter hält sich **nicht** an die Absprachen mit der zuständigen Behörde.

Auch in der Probe-Zeit gibt es **Prüfungen** durch die zuständige Behörde.

§ 19 Anzeige-Pflicht für alle Angebote

Der Anbieter muss einige Infos an die **zuständige Behörde** weitergeben.

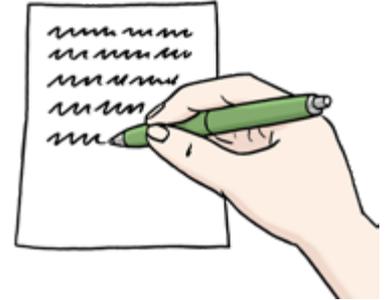
Das nennt man: **Anzeige**.

Die Anzeige-Pflicht gilt für:

- Anzeige von einem neuen Angebot
- Anzeige von Veränderungen
- Anzeige von besonderen Ereignissen

Diese Anzeige-Pflicht gilt **nicht** für:

- **mobile Unterstützungs-Dienste**
- **selbstverantwortete WG**



Anzeige von einem neuen Angebot

In der Anzeige muss zum Beispiel stehen:

- Name und Adresse vom Anbieter, Adresse vom Angebot
- Was ist es für ein Angebot?
- Wann startet das Angebot?
- Wie viele Plätze hat das Angebot?
- Wie sehen die Verträge für die Nutzer aus?
- Wie plant der Anbieter das Angebot?
- Welche Regeln gibt es für das Angebot?

Die Regeln heißen auch Leitbild.

Der Anbieter muss die Anzeige 3 Monate vor dem Start vom neuen Angebot machen.

Ist der Anbieter für das Wohnen ein anderer Anbieter als für **Unterstützungs-Leistungen**?

Dann muss der Anbieter für das Wohnen eine Liste für die anderen Anbieter machen.

In der Liste stehen alle Namen, Adressen und Ansprech-Personen von allen anderen Anbietern.

Anzeige von Veränderungen

Der Anbieter muss große Veränderungen bei der **zuständigen Behörde** schnell anzeigen.

Große Veränderungen sind zum Beispiel:

- Es gibt weniger Plätze beim Angebot.
- Es gibt weniger Leistungen beim Angebot.

Vielleicht möchte ein Anbieter ein Angebot ganz beenden.

Dann muss der Anbieter nachweisen:

- Wo wohnen die Nutzer in Zukunft?
- Wo bekommen die Nutzer in Zukunft ihre Leistungen?
- Was ist mit den Verträgen von den Nutzern?

Anzeige von besonderen Ereignissen

Bei diesen Ereignissen muss der Anbieter auch eine Anzeige machen:

- Infos über Unglücke.
Dazu gehören zum Beispiel Unwetter oder ein Brand.
- Infos über Gewalt in einem Angebot.
Dazu gehören zum Beispiel sexuelle Übergriffe und Schlägereien.
- Infos über andere schlimme Ereignisse.
Dazu gehören zum Beispiel Unfälle oder Selbstmord.
- Für **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**:
Infos, wenn Nutzer **keinen** Besuch bekommen konnten.

Namen von Personen sollen **nicht** in den Anzeigen stehen.

Der Anbieter muss der **zuständigen Behörde** alle nötigen Infos geben.

§ 20 Anzeige-Pflichten für Gast-Einrichtungen und Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

§ 20 gilt für:

- Gast-Einrichtungen
- Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Vorstellung von einem neuen Angebot bei der Stadt

Ein Anbieter müssen sein neues Angebot vor dem Start vorstellen.

Die Stadt Bremen und die Stadt Bremerhaven bestimmen die Stellen dafür.

Anbieter müssen die Vorstellung in ihrer Anzeige bei der **zuständigen Behörde** nachweisen.

Anzeige von einem neuen Angebot

Die Anbieter müssen eine **Anzeige** bei der zuständigen Behörde machen.

In der Anzeige müssen zum Beispiel stehen:

- allgemeine Infos über das Angebot
- Infos über Räume, zum Beispiel wie viele Personen in einem Raum leben
- Infos über das Personal

Anzeige von Veränderungen

Der Anbieter muss Veränderungen am Angebot bei der zuständigen Behörde schnell anzeigen.

§ 21 Anzeige-Pflicht für mobile Unterstützungs-Dienste

§ 21 gilt für **mobile Unterstützungs-Dienste**.

Die Anbieter müssen eine **Anzeige** bei der **zuständigen Behörde** machen.

In der Anzeige muss zum Beispiel stehen:

- Name und Adresse vom Anbieter
- Wie sehen die Verträge für die Nutzer aus?
- Welche Regeln gibt es für das Angebot?
Die Regeln heißen auch Leitbild.
- In welchen Einrichtungen bietet der Anbieter seine **Unterstützungs-Leistung** an?
- Wie viele Nutzer können das Angebot bekommen?
- Wann beginnt das Angebot?
- Infos über die Leitung vom Dienst

§ 22 Wichtige Infos über die Angebote aufschreiben

Anbieter müssen alle wichtigen Infos über ihr Angebot aufschreiben.

Das nennt man: Aufzeichnungen machen.

So kann die zuständige Behörde die Angebote überprüfen.

Das gilt für:

- **Gast-Einrichtungen**
- **mobile Unterstützungs-Dienste**
- **anbieterverantwortete WG**
- **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**

Anbieter müssen aufschreiben:

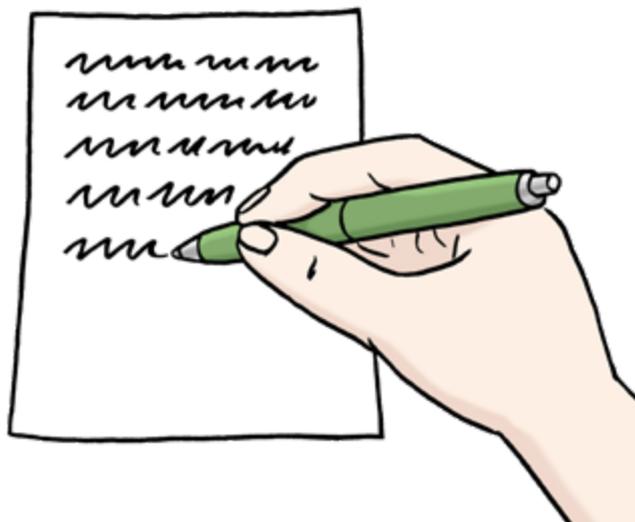
- Einnahmen und Ausgaben für das Angebot
- Infos über Räume, zum Beispiel:
wie viele Personen in einem Raum leben
- Infos über das Personal,
zum Beispiel: Namen, Zeugnisse, Führungs-Zeugnisse
und Arbeits-Zeiten
- Infos über die Nutzer, zum Beispiel: Alter, Geschlecht und Pflege-Grad
- Infos über die Pflege bei dem Angebot,
zum Beispiel: wenn Nutzer mehr oder weniger Pflege brauchen
- Infos über Medikamente,
zum Beispiel: wie man die Medikamente lagert
- Infos über Förder-Pläne und Hilfe-Pläne von Nutzern mit Behinderung
- Infos über **freiheitsentziehende Maßnahmen**
- Infos, wie man das Angebot verbessert
- Infos, wie man mit Geld und Wert-Sachen von Nutzern umgeht

Vielleicht hat ein Anbieter mehrere Angebote an verschiedenen Orten.

Dann muss der Anbieter für jedes Angebot Aufzeichnungen machen.

Der Anbieter muss die Aufzeichnungen für 5 Jahre behalten.

Dabei muss sich der Anbieter an die Gesetze für Datenschutz halten.



§ 23 Regeln für Kosten und das Vertrags-Ende

Die Regeln gelten **nicht** für:

- Service-Wohnen
- mobile Unterstützungs-Dienste

Kosten für Angebote

Die Angebote dürfen **nicht** zu teuer sein.

Das gleiche Angebot in einer Einrichtung muss für alle Nutzer gleich viel kosten.

Vielleicht nutzt ein Nutzer mal eine Leistung **nicht**.

Dann muss der Anbieter für den Monat weniger Kosten abrechnen.

Zum Beispiel:

Ein Nutzer ist verreist und **nicht** in seinem Wohnheim.

Dann muss er in dieser Zeit **nicht** für das Essen bezahlen.

Das gilt **nicht** für mobile Unterstützungs-Dienste.

Kosten für Angebote erhöhen

Wenn der Anbieter die Kosten erhöht, müssen die Nutzer einen Brief bekommen.

Der Anbieter muss den Brief 4 Wochen vor der Erhöhung schicken.

In dem Brief muss stehen:

- Wie viel Geld muss der Nutzer bezahlen?
- Warum gibt es eine Erhöhung?

Der Anbieter muss die **Interessen-Vertretung** befragen, wenn eine Erhöhung geplant ist.

Dafür muss der Anbieter erklären, warum die Erhöhung nötig ist.

Kosten für Angebote anpassen

Vielleicht braucht der Nutzer mehr oder weniger **Unterstützungs-Leistungen**.

Dann muss der Anbieter die Unterstützung und die Kosten dafür anpassen.

Vertrags-Ende

Der Nutzer kann einen Vertrag aus einem Grund beenden, an dem der Anbieter schuld ist.

Zum Beispiel:

Der Anbieter schließt ein Wohnheim und sagt dem Nutzer zu spät Bescheid.

Dann muss der Anbieter ein neues, passendes Angebot für den Nutzer finden.

Der Anbieter muss den Umzug bezahlen.

Der Nutzer bekommt auch Hilfe bei der Suche nach einem neuen Angebot von seinem **Kosten-Träger**.

Das ist zum Beispiel die Pflegekasse.

Der Anbieter kann den Vertrag aus einem wichtigen Grund beenden.

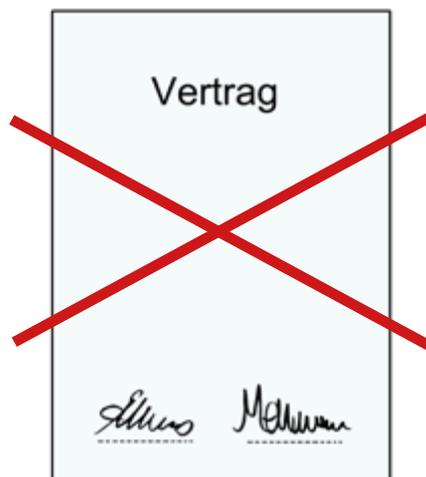
Zum Beispiel:

- Der Nutzer verstößt immer wieder gegen Regeln aus dem Vertrag.
- Der Anbieter muss sein Pflege-Heim schließen.

Dann muss der Anbieter den Nutzer über ein neues, passendes Angebot beraten.

Gibt es das Angebot **nicht** mehr oder ändert es sich sehr?

Dann muss der Anbieter auch den Umzug vom Nutzer bezahlen.



§ 24 Geschenke von Nutzern

§ 24 gilt für:

- Gast-Einrichtungen
- anbieterverantwortete WG
- Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Der Anbieter und das Personal dürfen **keine** Geschenke von Nutzern annehmen.

Zum Beispiel:

- Geld
- teure Sachen
- ein Erbe, nachdem ein Nutzer stirbt



In manchen Fällen können Nutzer aber Geld bezahlen, das **nicht** zu ihrem Vertrag gehört.

Dazu gehören die Fälle:

- Eintritt für einen Film-Abend
- Geld für Getränke in der Cafeteria in der Einrichtung
- Geld für ein kleines Geschenk an einen Mitarbeiter
Es dürfen aber **nicht** viele Geschenke und **keine** teuren Geschenke sein.
- Geld für eine spätere Leistung vom Anbieter.
Zum Beispiel: ein Platz in einem Wohnheim,
in das der Nutzer erst später einzieht.

Die **zuständige Behörde** kann Ausnahmen erlauben.

Dann muss man vorher einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen.

Abschnitt 4

§ 25 Überwachung beim Service-Wohnen

Die **zuständige Behörde** überwacht Angebote für **Service-Wohnen**.

Die zuständige Behörde prüft:

- Was steht in den Verträgen mit den Nutzern?
- Gibt es verständliche Infos über das Angebot für die Nutzer?
- Gibt es ein **Beschwerde-Verfahren**?

Die zuständige Behörde stellt auch fest, ob ein Angebot ein Service-Wohnen ist.

Der Anbieter muss den Nutzern mitteilen, dass sie ein Angebot für Service-Wohnen nutzen.

Dann können die Nutzer ihre Rechte im Service-Wohnen besser kennenlernen und nutzen.

Zusammenarbeit

Der Anbieter muss der zuständigen Behörde alle nötigen Unterlagen geben.

Zum Beispiel: Vordrucke von Verträgen, die auch die Nutzer bekommen.

Die zuständige Behörde kann auch die Nutzer nach ihren Verträgen mit dem Anbieter fragen.

Wohnung für eine Prüfung besuchen

Die zuständige Behörde kann Prüfer zum Angebot schicken.

Die Prüfer dürfen das Gelände und die Räume ansehen.

Die zuständige Behörde soll die Nutzer erst um Erlaubnis fragen.

In manchen Fällen kann die zuständige Behörde auch ohne Erlaubnis in die Wohnung kommen.



§ 26 Überwachung bei selbstverantworteten WG

Die zuständige Behörde überwacht Angebote für **selbstverantwortete WG**.

Sie prüft vor allem, ob die WG wirklich selbstverantwortet ist.

§ 27 Überwachung bei anbieterverantworteten WG

Die **zuständige Behörde** überwacht Angebote für **anbieterverantwortete WG**.

Die zuständige Behörde prüft:

- Klappen alle Abläufe?
- Hält sich das Angebot an alle Regeln aus diesem Gesetz?
- Gibt es genug Personal?



WG für eine Prüfung besuchen

Die zuständige Behörde kann Prüfer zum Angebot schicken.

Die Behörde muss die **Prüfung nicht** anmelden.

Die Prüfung kann auch nachts oder an einem Feiertag sein.

Die Behörde braucht einen Grund für die Prüfung.

Gründe sind zum Beispiel:

- Ein Nutzer hat sich beschwert.
- Die Behörde glaubt, dass es Probleme mit dem Angebot gibt.

Die Anbieter, das Personal und die Nutzer müssen eine Prüfung zulassen.

Der Anbieter und das Personal müssen bei der Prüfung helfen.

Sie müssen zum Beispiel Fragen von den Prüfern beantworten.

Die Behörde kann weitere Fachleute zur Prüfung dazu holen.

Zum Beispiel einen Arzt.

Sie dürfen **keine** Infos über Personen speichern oder an Fremde weitergeben.

Die Prüfer dürfen das Gelände und die Räume ansehen.
Sie brauchen aber eine Erlaubnis vom Nutzer,
wenn die Prüfer in sein Zimmer wollen.

Vielleicht gibt es aber eine große Gefahr.

Zum Beispiel:

Ein Bewohner kann **nicht** selbst aufstehen.

Die Prüfer glauben:

Das Personal kümmert sich zu wenig
um den Bewohner.

Dann können die Prüfer auch ohne Erlaubnis
in alle Zimmer.

Das gilt auch für Zimmer von Nutzern.

Jeder Nutzer kann eine Vertrauens-Person holen,
wenn die Prüfer in sein Zimmer wollen.



Was dürfen die Prüfer noch?

- Die Prüfer dürfen Unterlagen mit wichtigen Infos zu dem Angebot ansehen.
Dazu gehören zum Beispiel: Infos über das Personal und die Nutzer.
- Die Prüfer dürfen die Nutzer und ihre **Interessen-Vertretungen** befragen.
- Die Prüfer dürfen schauen, ob die Nutzer gesund sind.
- Die Prüfer dürfen das Personal vom Anbieter befragen.

§ 28 Überwachung bei Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen und Gast-Einrichtungen

Die **zuständige Behörde** überwacht **Gast-Einrichtungen** und **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**.

Die zuständige Behörde prüft besonders:

- Gibt es genug Personal in der Einrichtung?
- Wie geht man mit **freiheitsentziehenden Maßnahmen** um?
- Wie schützt der Anbieter die Nutzer vor Gewalt?
- Hält sich der Anbieter an alle Regeln aus diesem Gesetz?

Pflege- und Betreuungs-Einrichtung für eine Prüfung besuchen

Die zuständige Behörde besucht die Einrichtung jedes Jahr für eine **Prüfung**.

Es kann noch mehr Prüfungen geben, wenn es einen Grund dafür gibt.

Ein Grund ist zum Beispiel:

Jemand sagt der zuständigen Behörde, dass es Probleme in der Einrichtung gibt.

Die Behörde muss eine Prüfung **nicht** anmelden.



Auch andere Stellen machen Prüfungen in den Einrichtungen.

Dazu gehören:

- der Medizinische Dienst
- der Prüfdienst der Privaten Krankenversicherung
- Fachleute von den **Kosten-Trägern**

Haben diese Stellen **keine** Probleme festgestellt?

Dann muss die zuständige Behörde in diesem Jahr **keine** Prüfung mehr machen.

Dann reicht eine Prüfung nach 2 Jahren.

Prüfung von Gast-Einrichtungen

Die zuständige Behörde **überwacht** die **Gast-Einrichtungen**.

Gast-Einrichtung für eine Prüfung besuchen

Die zuständige Behörde kann Prüfer in eine Gast-Einrichtung schicken.

Die zuständige Behörde besucht Einrichtungen zur **Kurzzeitpflege** alle 3 Jahre für eine Prüfung.

Es kann noch mehr Prüfungen geben, wenn es einen Grund dafür gibt.

In **Hospizen**, Einrichtungen für **Tagespflege** oder **Nachtpflege** gibt es nur Prüfungen, wenn es einen Grund dafür gibt.

Ein Grund ist zum Beispiel:

Jemand sagt der zuständigen Behörde, dass es Probleme in der Einrichtung gibt.

Prüfung von neuen Angeboten

Die Prüfungen beginnen spätestens 3 Monate vor dem Start von einem neuen Angebot.

Prüfung von Verträgen

Die zuständige Behörde darf Verträge zwischen **Anbietern** und **Kosten-Trägern** ansehen.

§ 29 Überwachung bei mobilen Unterstützungsdiensten

Die zuständige Behörde **überwacht** die **mobilen Unterstützungsdienste**.

Die zuständige Behörde kann Prüfer zum Angebot schicken.

Die Behörde muss die **Prüfung nicht** anmelden.

Die Prüfung kann auch nachts oder an einem Feiertag sein.

Die Behörde braucht einen Grund für die Prüfung.

Gründe sind zum Beispiel:

- Ein Nutzer hat sich beschwert.
- Die Behörde glaubt, dass es Probleme mit dem Angebot gibt.

Mobilen Unterstützungsdienst für eine Prüfung besuchen

Die zuständige Behörde kann Prüfer zum Angebot schicken.

Für die Prüfung gelten alle Regeln, die auch in § 27 stehen.

§ 30 Angebote zuordnen

Die Behörde kann bei einer **Prüfung** feststellen, dass ein Angebot falsch zugeordnet ist.

Zum Beispiel:

Ein Anbieter hat eine **Anzeige** für eine **selbstverantwortete WG** gemacht.

Aber bei der Prüfung stellt die zuständige Behörde fest:

Es ist eine **anbieterverantwortete WG**.

Dann gelten andere Regeln für diese WG.

Vielleicht hat ein Anbieter **keine Anzeige** für ein Angebot gemacht.

Dann kann die zuständige Behörde auch eine Prüfung machen.

Zum Beispiel:

Die zuständige Behörde macht eine Prüfung in einer Wohn-Gruppe für ältere Menschen.

Die Wohn-Gruppe brauchte bisher **keine** Unterstützung.

Nun bekommen die Nutzer **Unterstützung-Leistungen** vom Anbieter.

Sie zahlen dafür jeden Monat einen Beitrag an den Anbieter.

Die zuständige Behörde stellt bei der Prüfung fest:

Für diese Wohn-Gruppe muss der Anbieter eine Anzeige machen.

§ 31 Mangel und drohender Mangel

Wenn sich ein Angebot **nicht** an die Regeln hält,
hat es einen **Mangel**.

Ein Mangel ist ein Problem, das der Anbieter lösen muss.

Zum Beispiel:

- Der Anbieter hat zu wenig Personal.
- Das Personal gibt den Nutzern falsche Medikamente.
- Die Bewohner bekommen zu wenig zu essen.

Manchmal gibt es noch **keinen** Mangel.

Aber man weiß schon:

Es gibt bald einen Mangel.

Das ist ein **drohender Mangel**.

Zum Beispiel:

Es gibt bald einen Mangel bei der Sauberkeit,
weil es zu wenig Personal gibt.



Was macht die zuständige Behörde bei einem Mangel oder drohenden Mangel?

- Sie kann den Anbieter beraten.
Mehr dazu in § 32.
- Sie kann **Anordnungen** machen.
Mehr dazu in § 33.
- Sie kann einen **Belegungs-Stopp**, ein **Beschäftigungs-Verbot** oder eine **kommissarische Leitung** bestimmen.
Mehr dazu in § 34.
- Sie kann das Angebot beenden.
Mehr dazu in § 35.

Vielleicht stellt eine andere Stelle einen Mangel fest.

Zum Beispiel: eine Krankenkasse, das Gesundheitsamt oder eine Baubehörde.

Dann kann die zuständige Behörde sofort eingreifen.

Sie muss den Mangel **nicht** nochmal selbst feststellen.

§ 32 Beratung bei Mängeln

Beratung für Anbieter

Gibt es einen **Mangel** bei einem Angebot?
Oder gibt es einen **drohenden Mangel**?
Oder gibt es schon vor dem Start einen Mangel?
Dann soll die **zuständige Behörde** den Anbieter beraten,
wie man das Problem lösen kann.



Beratung mit Kosten-Trägern

Die **Kosten-Träger** können bei der Beratung dabei sein.
Vielleicht braucht der Anbieter mehr Geld,
um das Problem zu lösen.
Dann **müssen** die Kosten-Träger bei der Beratung
dabei sein.

Zum Beispiel:

- Der Anbieter braucht Geld für sein Wohnheim,
um ein Schimmel-Problem zu lösen.
- Der Anbieter braucht mehr Personal,
weil die Nutzer mehr Unterstützung brauchen.



Beratung für Nutzer

Gibt es einen Mangel und ein Nutzer hat
darum sofort den Vertrag beendet?
Dann soll die zuständige Behörde den Nutzer beraten.
Sie soll ein ähnliches Angebot für den Nutzer finden.

§ 33 Anordnungen

Die **zuständige Behörde** kann bestimmen, dass der Anbieter einen **Mangel** beseitigen muss.

Das nennt man: **Anordnungen**.

Dann kann es Anordnungen geben:

- Es gibt eine Gefahr oder eine drohende Gefahr für die Nutzer.
- Der Anbieter macht seine Aufgaben nicht.
- Die Nutzer bezahlen eine Leistung, die sie vom Anbieter aber nicht bekommen.

Es kann auch schon vor dem Start von einem neuen Angebot Anordnungen für den Anbieter geben.

Vor einer Anordnung soll es eine Beratung nach § 32 geben.

Es kann aber auch sofort eine Anordnung ohne Beratung geben, wenn die Nutzer durch einen Mangel in Gefahr sind.

Die Anbieter und **Kosten-Träger** können sich über eine Anordnung beschweren und vor Gericht klagen.

§ 34 Belegungs-Stopp, Beschäftigungs-Verbot, kommissarische Leitung

Belegungs-Stopp

Vielleicht helfen **Anordnungen nicht**, um einen **Mangel** zu beseitigen.

Dann kann die **zuständige Behörde** bestimmen:

Der Anbieter darf **keine** neuen Nutzer bei dem Angebot aufnehmen.

Das nennt man: **Belegungs-Stopp**.

Beschäftigungs-Verbot

Ist ein Mitarbeiter oder die Leitung **nicht** für die Arbeit geeignet?

Zum Beispiel:

- Ein Gericht hat einen Mitarbeiter wegen Körper-Verletzung verurteilt.
- Die Leitung macht schlechte Arbeit.

Dann kann die zuständige Behörde bestimmen:

Der Mitarbeiter oder die Leitung dürfen **nicht** mehr bei dem Angebot arbeiten.

Das nennt man: **Beschäftigungs-Verbot**.

Kommissarische Leitung

Hat die Leitung ein **Beschäftigungs-Verbot** bekommen?

Oder gibt es einen **Belegungs-Stopp**?

Dann bekommt der Anbieter einen Termin, bis wann er eine neue Leitung finden muss.

Findet der Anbieter **keine** Leitung bis zu dem Termin?

Dann kann die zuständige Behörde eine Leitung für eine kurze Zeit bestimmen.

So eine Leitung heißt: **kommissarische Leitung**.

Die kommissarische Leitung ersetzt die normale Leitung.

Sie hat dieselben Aufgaben.

Sie muss sich bei ihrer Arbeit mit dem Anbieter und der zuständigen Behörde absprechen.

Der Anbieter bezahlt die Kosten für die kommissarische Leitung.

Die kommissarische Leitung arbeitet,

- bis der Anbieter eine neue Leitung findet
- **und** die zuständige Behörde mit der neuen Leitung einverstanden ist.

Eine kommissarische Leitung gibt es nur für:

- **Gast-Einrichtungen**
- **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**



§ 35 Untersagung

§ 35 gilt für:

- Gast-Einrichtungen
- anbieterverantwortete WG
- Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

Vielleicht ist ein Angebot eine Gefahr für die Nutzer und **keine** Maßnahme hat geholfen.

Zu den Maßnahmen gehören:

- Beratungen
- Anordnungen
- Belegungs-Stopp
- Beschäftigungs-Verbot
- kommissarische Leitung



Dann muss die zuständige Behörde ein Angebot beenden.

Das nennt man: **Untersagung**.

Dann kann es eine Untersagung geben:

- Der Anbieter hat Fehler bei der **Anzeige** gemacht.
- Der Anbieter hat **keine** Anzeige gemacht.
- Der Anbieter hält sich **nicht** an **Anordnungen**, um einen Mangel zu beseitigen.
- Beim Anbieter arbeiten Mitarbeiter, die ein **Beschäftigungs-Verbot** haben.
- Der Anbieter hält sich **nicht** an die Regeln zu Kosten aus § 23.

Untersagung vor dem Start

Die zuständige Behörde kann ein Angebot vor dem Start beenden.

Dann kann das Angebot erst starten, wenn es **keinen Mangel** mehr gibt.

§ 36 Zusammenarbeit von verschiedenen Stellen, Arbeits-Gemeinschaften

Zusammenarbeit von verschiedenen Stellen

Die **zuständige Behörde** arbeitet zusammen mit:

- den Pflegekassen im Bundesland Bremen
- den Krankenkassen im Bundesland Bremen
- dem Verband der privaten Krankenversicherung
- dem Medizinischen Dienst
- den **Kosten-Trägern**
- den Gesundheitsämtern

Zusammenarbeit heißt:

- Die Stellen tauschen Infos aus.
- Die Stellen sprechen sich bei den **Prüfungen** ab.
- Die Stellen besprechen, was bei **Mängeln** zu tun ist.

Daten-Schutz bei der Zusammenarbeit

Für die Zusammenarbeit müssen die Stellen Infos austauschen.

Zum Beispiel:

- Infos aus den **Prüfungen**.
Dazu gehören Infos über **Mängel** oder Termine für Prüfungen.
- Infos aus den **Anzeigen**.
Dazu gehören Infos über das Personal oder die Gesundheit von Nutzern.

Diese Infos nennt man auch Daten.

Die zuständige Behörde darf Daten an diese Stellen weitergeben:

- Pflegekassen
- Krankenkassen
- Verband der Privaten Krankenversicherung
- Medizinischer Dienst
- **Kosten-Träger**

Es gibt Gesetze für Daten-Schutz, an die sich alle halten müssen.

Infos über Nutzer weitergeben

Die zuständige Behörde soll **keine** Namen von Nutzern weitergeben. Manchmal braucht eine Stelle einen Namen, um eine Aufgabe zu erfüllen.

Zum Beispiel:

Bei der letzten Prüfung hat die zuständige Behörde einen **Mangel** bei einem Nutzer festgestellt.

Nun prüft eine andere Stelle, ob der Mangel beseitigt ist.

Dann kann die zuständige Behörde den Namen vom Nutzer weitergeben.

Die Stelle darf den Namen dann aber nur für diese Aufgabe benutzen.

Jeder Nutzer darf wissen, wenn die Behörde Daten über ihn weitergegeben hat.

Die zuständige Behörde muss Nachfragen von Nutzern dazu beantworten.

Arbeits-Gemeinschaften

Die zuständige Behörde arbeitet mit anderen Stellen in Arbeits-Gruppen zusammen.

Die zuständige Behörde leitet die Arbeits-Gruppen.

Die Arbeits-Gruppen heißen: Arbeits-Gemeinschaften.

Es gibt zum Beispiel:

- Arbeits-Gemeinschaft für alte Nutzer und Nutzer, die viel Pflege brauchen
- Arbeits-Gemeinschaft für Nutzer mit Behinderung

In den Arbeits-Gemeinschaften können auch andere Personen dabei sein.

Zum Beispiel:

- Fachleute aus Vereinen, die sich für Menschen mit Behinderung einsetzen
- Nutzer aus **Interessen-Vertretungen**
- Forscher

Die zuständige Behörde darf **keine** Namen von Nutzern an die Fachleuten weitergeben.



Abschnitt 5

§ 37 Zuständige Behörde

Die **zuständige Behörde** ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration. In Abschnitt 4 stehen die Aufgaben von der Behörde und was sie machen darf.

Personal in der zuständigen Behörde

Das Personal in der zuständigen Behörde muss sich gut mit den Themen aus diesem Gesetz auskennen. Das Personal soll in Schulungen immer mehr dazulernen.

§ 38 Ordnungs-Widrigkeiten

Was ist eine Ordnungs-Widrigkeit?

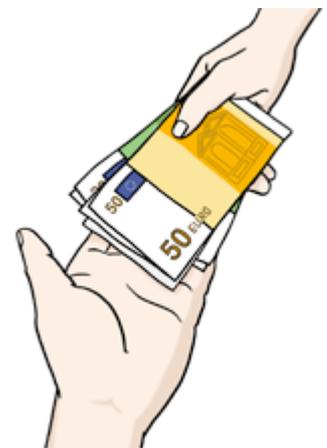
Wenn der Anbieter gegen dieses Gesetz verstößt, ist es eine **Ordnungs-Widrigkeit**.

Es ist egal, ob der Anbieter mit oder ohne Absicht gegen das Gesetz verstößt.

Ein Anbieter muss bei einer Ordnungs-Widrigkeit eine Strafe zahlen.

Ordnungs-Widrigkeiten sind zum Beispiel:

- Der Anbieter hält sich **nicht** an eine **Untersagung**.
- Der Anbieter hat zu wenig Personal eingestellt.
- Der Anbieter nimmt mehr Geld von den Nutzern als er darf.
- Der Anbieter nimmt große Geschenke von Nutzern an.
- Der Anbieter lässt **keine Prüfung** zu.
- Der Anbieter hält sich **nicht** an **Anordnungen**.



Abschnitt 6

§ 39 Regeln aus der Heimsicherungs-Verordnung

Die Regel ist für **Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen**, die es schon vor dem 1. Januar 2023 gab:

Für die Angebote gilt weiter die Heimsicherungs-Verordnung.

§ 40 Gegen Prüfungen und Anordnungen klagen

Der Anbieter kann gegen eine **Prüfung** klagen.

Aber die Prüfung findet dann trotzdem statt.

Der Anbieter kann gegen **Anordnungen** klagen.

Aber er muss eine Anordnung trotzdem sofort umsetzen, wenn die Nutzer in Gefahr sind.



§ 41 Gesetz in Leichter Sprache

Auch Menschen mit Behinderungen sollen das Gesetz lesen und verstehen können.

Darum gibt es die Fassung in Leichter Sprache, die Sie gerade lesen.

Die Fassung gibt es auch als barrierefreie Datei.



§ 42 Ab wann gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt seit dem 1. Januar 2023.

Änderungen in Zukunft

Vielleicht soll sich das Gesetz in Zukunft wieder ändern.

Dann muss es erst eine Prüfung geben:

- Was war gut?
- Was kann man verbessern?

Diese Prüfung müssen Fachleute machen, die unabhängig sind.

Unabhängig heißt:

- Sie gehören zu **keiner** Behörde.
- Sie haben **kein** eigenes Angebot zum Wohnen oder zur Unterstützung.
- **Keiner** gibt vor, wie die Fachleute entscheiden müssen.

Wort-Erklärungen

Anbieter

§ 4

Anbieter können Firmen, Vereine oder Personen sein.

Anbieter haben Angebote für Nutzer.

Es gibt Angebote zum Wohnen, für Pflege, für Betreuung und für Förderung.

Anbieterverantwortete WG

§ 8

Anbieterverantwortete WG sind eine Art von **WG mit Unterstützungs-Leistungen**.

Die Nutzer haben mit dem Anbieter einen Vertrag:

- für die Wohnung und
- für weitere Leistungen vom selben Anbieter.

Die Nutzer können sich den Anbieter für diese Leistungen **nicht** selbst aussuchen.

Angebote

erklärt bei **Anbieter**

Anordnungen

§ 33

Bei einer Anordnung bestimmt die **zuständige Behörde**:

Der Anbieter muss einen **Mangel** beseitigen.

Anzeige

§ 19

Der Anbieter muss Infos über sein Angebot

an die **zuständige Behörde** weitergeben.

Diese Weitergabe von Infos nennt man: Anzeige.

Beirat

§ 13

Ein Beirat ist eine Art von **Interessen-Vertretung**.

Mitglied im Beirat können zum Beispiel Nutzer und Angehörige sein.

Belegungs-Stopp

§ 34

Bei einem Belegungs-Stopp bestimmt die **zuständige Behörde**:
Der Anbieter darf keine neuen Nutzer bei dem Angebot aufnehmen.

Beschäftigungs-Verbot

§ 34

Bei einem Beschäftigungs-Verbot bestimmt die **zuständige Behörde**:
Der Mitarbeiter oder die Leitung dürfen **nicht** mehr bei dem Angebot arbeiten.

Beschwerde-Verfahren

§ 10

Nutzer müssen sich über ein Angebot beschweren können.
Der Anbieter muss sich dafür einen Ablauf überlegen.
Der Ablauf heißt Beschwerde-Verfahren.

Drohender Mangel

§ 31

Manchmal gibt es noch **kein** Problem bei einem Angebot.
Aber man weiß schon: Es gibt bald ein Problem.
Das ist ein drohender Mangel.
Der Anbieter muss das Problem so schnell wie möglich lösen und
so den drohenden Mangel beseitigen.

Frauen-Beauftragte

§ 13

Die Nutzerinnen von einem Angebot wählen eine Frauen-Beauftragte.
Sie setzt sich für die Nutzerinnen ein.

Freiheitsentziehende Maßnahme

§ 12

Bei einer freiheitsentziehenden Maßnahme hindert man einen Nutzer frei zu sein.
Zum Beispiel: Man fesselt einen Nutzer an sein Bett.

Fürsprecher

§ 13

Ein Fürsprecher ist eine Art von **Interessen-Vertretung**.
Es gibt einen Fürsprecher,
wenn es **keine** andere Art von Interessen-Vertretung geben kann.
Die **zuständige Behörde** bestimmt den Fürsprecher.

Gast-Einrichtungen

§ 5

In Gast-Einrichtungen wohnen Nutzer nur für kurze Zeit.
Gast-Einrichtungen sind **Hospize**, Einrichtungen zur **Tagespflege**,
zur **Nachtpflege** und zur **Kurzzeitpflege**.

Hospize

Hier leben Menschen, die bald sterben.

Interessen-Vertretung

§ 13

Eine Interessen-Vertretung spricht für die Nutzer vom Angebot.
Sie setzt sich für die Nutzer ein.
Sie redet mit der Leitung über Wünsche und Beschwerden von Nutzern.
Sie kümmert sich um Nutzer, die neu bei dem Angebot dabei sind.
Es gibt verschiedene Arten von Interessen-Vertretungen:
Beirat, **Vertretungs-Gremium**, **Fürsprecher** und **Nutzer-Versammlung**.

Kommissarische Leitung

§ 34

Die **zuständige Behörde** kann bestimmen:
Die Leitung von einem Angebot darf **nicht** weiterarbeiten.
Dann muss der Anbieter eine neue Leitung finden.
Bis dahin bestimmt die zuständige Behörde eine Leitung.
Diese Leitung heißt kommissarische Leitung.

Kosten-Träger

Die meisten Nutzer haben einen Kosten-Träger.

Der Kosten-Träger bezahlt das Angebot für den Nutzer.

Kosten-Träger sind zum Beispiel: die Pflegekasse, die Krankenkasse oder das Sozialamt.

Kurzzeitpflege

Hier wohnen Nutzer für kurze Zeit,

weil sie zuhause **keine** passende Pflege bekommen können.

Zum Beispiel nach einem Unfall.

Mangel

§ 31

Ein Mangel ist ein Problem bei einem Angebot.

Der Anbieter muss das Problem lösen und so den Mangel beseitigen.

Mobile Unterstützungs-Dienste

§ 6

Mobile Unterstützungs-Dienste bieten **Unterstützungs-Leistungen** an.

Mobil heißt:

- Sie kommen zu den Nutzern.
- Oder sie holen die Nutzer ab.

Nachtpflege

Hier bekommen Nutzer nachts Pflege und sind am Tag zuhause.

Nutzer

§ 1

Nutzer sind Menschen, die Unterstützung beim Wohnen und im Alltag brauchen.

Dazu gehören:

- einige Menschen mit Behinderung
- einige alte Menschen
- Menschen, die Pflege brauchen

Diese Menschen nutzen Angebote zum Wohnen, zur Pflege und zur Betreuung.

Nutzer-Versammlung

§ 13

Eine Nutzer-Versammlung ist eine Art von **Interessen-Vertretung**. Die Nutzer von einem Angebot treffen sich zu einer Versammlung. Sie machen die Aufgaben von der Interessen-Vertretung selbst. Eine Nutzer-Versammlung kann es nur bei Angeboten mit wenigen Nutzern geben.

Ordnungs-Widrigkeit

§ 38

Bei einer Ordnungs-Widrigkeit verstößt ein Anbieter gegen dieses Gesetz. Dann muss der Anbieter eine Strafe zahlen.

Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen

§ 9

Pflege- und Betreuungs-Einrichtungen bieten viele Leistungen an. Zu den Leistungen gehört ein Zimmer zum Wohnen, Essen, Pflege und weitere Hilfen.

Die Nutzer nutzen nur Angebote vom selben Anbieter.

Prüfung

Prüfungen gehören zur **Überwachung** von Angeboten. Prüfer von der **zuständigen Behörde** besuchen alle Angebote. Sie schauen, ob sich der Anbieter an alle Regeln hält. Die Regeln für die Prüfungen bei den verschiedenen Angeboten sind unterschiedlich.

Rechtlicher Betreuer

Ein Gericht kann bestimmen, dass eine Person einen rechtlichen Betreuer bekommt. Das Gericht bestimmt dann auch, in welchen Bereichen die Person Betreuung bekommt. Zum Beispiel: beim Umgang mit Geld oder beim Unterschreiben von Wohn-Verträgen.

Rechts-Verordnungen

In Rechts-Verordnungen regelt die **zuständige Behörde** viele Themen aus diesem Gesetz noch genauer.

Die Anbieter müssen sich an die Regeln aus den Rechts-Verordnungen halten.

Selbstverantwortete WG

§ 8

Selbstverantwortete WG sind eine Art von WG mit **Unterstützungs-Leistungen**.

In selbstverantworteten WG haben die Nutzer einen Wohn-Vertrag mit einem Anbieter.

Die Nutzer können selbst bestimmen, wie sie in der WG leben.

Der Anbieter darf bei Entscheidungen **nicht** mitbestimmen.

Service-Leistungen

§ 3

Service-Leistungen **können** zu einem Angebot fest dazugehören.

Dann **müssen** alle Nutzer für diese Service-Leistungen zahlen.

Sie können für diese Leistungen **keinen** anderen Anbieter wählen.

Service-Wohnen

§ 7

Beim Service-Wohnen haben Nutzer einen Wohn-Vertrag.

Sie bezahlen ihren Anbieter für die Wohnung und für bestimmte **Service-Leistungen**.

Falls ein Nutzer noch andere Leistungen braucht,

kann er seinen Anbieter selbst wählen.

Tagespflege

Hier bekommen Nutzer am Tag Pflege und sind nachts zuhause.

Überwachung, überwachen

Die **zuständige Behörde** passt auf, dass sich die Anbieter an alle Regeln halten.

Sie prüft Verträge, macht **Prüfungen**, geht gegen **Mängel** vor und schreibt Berichte über die Angebote.

Untersagung

§ 35

Bei einer Untersagung bestimmt die **zuständige Behörde**:
Das Angebot ist beendet und darf es nicht weiter geben.

Unterstützungs-Leistungen

§ 3

Unterstützungs-Leistungen können Betreuung, Pflege, Förderung oder Hilfen im Haushalt sein.

Alle Nutzer von dem Angebot müssen diese Unterstützungs-Leistungen bezahlen.

Alle Nutzer zahlen den gleichen Betrag für die Leistungen.

Es ist egal:

- ob ein Nutzer jede Leistung braucht.
- ob ein Nutzer lieber einen anderen Anbieter für eine Leistung will.

Vertretungs-Gremium

§ 13

Ein Vertretungs-Gremium ist eine Art von **Interessen-Vertretung**.

Es kann ein Vertretungs-Gremium geben, wenn es **keinen Beirat** gibt.

Mitglieder im Vertretungs-Gremium können zum Beispiel Angehörige und rechtliche Betreuer sein.

WG mit Unterstützungs-Leistungen

§ 8

In einer WG leben 2 oder mehr Nutzer zusammen in einer Wohnung.

Sie nutzen Küche und Bad zusammen.

Sie teilen sich die Miete.

In einer WG mit Unterstützungs-Leistungen brauchen die Nutzer zum Beispiel Pflege oder Betreuung.

Sie können in einer **selbstverantworteten WG** und **anbieterverantworteten WG** leben.

Wohngemeinschaft mit Unterstützungs-Leistungen

erklärt bei WG mit Unterstützungs-Leistungen

Zuständige Behörde

§ 11, § 37

Die zuständige Behörde ist die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.

Verschiedene Abteilungen in der zuständigen Behörde kümmern sich um verschiedene Aufgaben.

Dazu gehören zum Beispiel: Nutzer beraten, **Rechts-Verordnungen** schreiben und die Angebote **überwachen**.

Nutzer und **Anbieter** können sich an die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht von der zuständigen Behörde wenden.

**Haben Sie noch Fragen?
Wollen Sie Beratung?
Wollen Sie sich beschweren?**

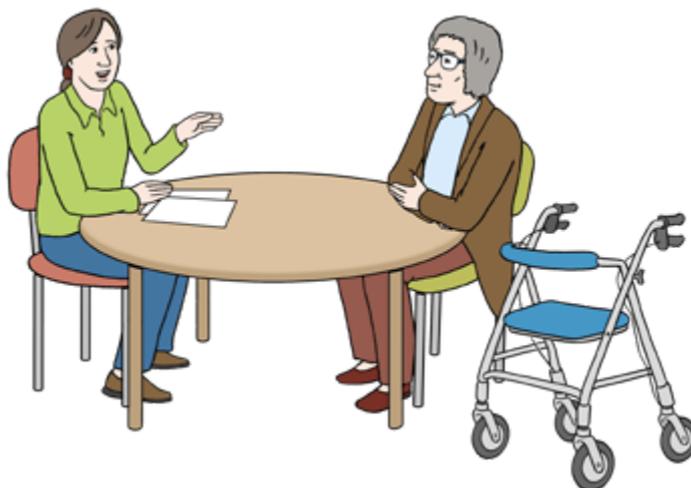
**Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht
kann Ihnen weiterhelfen.**

Die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht heißt kurz: WBA.

Dann kann Ihnen die WBA zum Beispiel helfen:

- Sie haben Fragen zu Gesetzen oder Ihren Rechten bei der Pflege, Betreuung oder besonderen Wohnangeboten.
- Sie haben Probleme oder möchten sich über Ihren Anbieter beschweren.
- Sie haben Probleme, die sich **nicht** im Gespräch mit Ihrem Anbieter lösen lassen.
- Sie wollen Infos über verschiedene Arten von Angeboten für Wohnen und Betreuung.
- Sie wollen wissen, wie man eine WG mit anderen Nutzern aufbauen kann.
- Sie wollen wissen, welche Regeln für die verschiedenen Dienste und Einrichtungen gelten.

Die WBA prüft bei allen Angeboten auch, ob sich der Anbieter an alle Regeln hält.



Viele Beratungs-Stellen in Bremen und Bremerhaven können Ihre Fragen beantworten.

Dann können Ihnen die Beratungs-Stellen zum Beispiel helfen:

- Sie sind mit Ihrer Betreuung oder Pflege unzufrieden.
- Sie suchen einen neuen Dienst eine andere Wohneinrichtung.
- Ihr Anbieter will bestimmte Probleme **nicht** mit Ihnen besprechen und klären.
- Sie wollen eine Interessen-Vertretung gründen.

Sie können die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht fragen, wo Sie Beratung bekommen können.

So erreichen Sie die Bremische Wohn- und Betreuungsaufsicht:

E-Mail: wba@soziales.bremen.de

[Hier finden Sie mehr Infos im Internet.](#)

Klicken Sie auf „Das Team der Bremischen Wohn- und Betreuungsaufsicht“.
Dann finden Sie eine Liste mit Telefon-Nummern und Ansprechpersonen.



Impressum – Wer hat dieses Heft gemacht?

„Bremisches Wohn- und Betreuungs-Gesetz erklärt in Leichter Sprache“

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration.
Referat Pflege, Heimrecht, Wohn- und Betreuungsaufsicht
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

www.soziales.bremen.de

Bremen, Dezember 2023

Text und Gestaltung Leichte Sprache:

© Büro für Leichte Sprache, Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., 2023.

Bilder:

© Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V., Illustrator Stefan Albers.



Creative Commons Namensnennung 4.0

Diese Lizenz ermöglicht nicht die Nutzung des Hoheits- und Wahrzeichen der Freien Hansestadt Bremen, der Bilder, Logos oder personenbezogener Daten.